

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2330/13

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2013, TOP 7.2.1, DS 2161/13 - Realisierung der Kontrollen im bewirtschafteten Parkierungsbereich - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Maßnahmen gegen ordnungswidrig parkende, hindernd abgestellte oder nicht mehr betriebsbereite Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr greifen aufgrund entsprechender Anspruchsgrundlagen im Straßenverkehrs-, Straßen- und Wege- bzw. Abfallbeseitigungsrecht regelmäßig nur, wenn eine gewidmete Straßenfläche oder eine tatsächlich öffentliche Verkehrsfläche betroffen ist.

Maßnahmen im o. g. Sinne können aber auch andere als öffentliche Verkehrsräume, insbesondere also private Grundstücke, betreffen, wenn sich der eigentliche Rechtsinhaber gegen eine (rechtswidrige) ungenehmigte Nutzung zur Wehr setzen will. Betroffen können hier bspw. Verbrauchermärkte mit großflächigen Parkplätzen, Betreiber von Parkhäusern, Parkplätzen und Tiefgaragen, gewerbliche Krankenhausbetreiber, aber auch private Wohngrundstückseigentümer sein.

Als private Verkehrsfläche kann dabei jeder Raum gelten, der sich erkennbar vom öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum abgrenzt und nur für entsprechend festgelegte Verkehrsbeziehungen, also nicht für jedermann, zu dienen bestimmt ist. Regelmäßig wird dies dort sein, wo durch verschließbare Zufahrten (Tore, Gatter, Schranken, Einfriedungen aller Art) deutlich wird, dass hier ein privater Bereich beginnt und damit kein Gemeingebrauch im straßen- und wegerechtlichen Sinn (§14 ThürStrG) mehr vorliegt.

Kontrollen des ruhenden Verkehrs im Bereich von gewidmeten Straßenflächen oder einer tatsächlich öffentlichen Verkehrsfläche obliegen der Zuständigkeit von Polizei- und Ordnungsbehörden. Infolge fehlender öffentlich-rechtlicher Handlungsgrundlagen schließen sich Kontrollen auf in unter Absatz 3 genanntem Sinne privat betriebenen Parkplätzen aus.

Seitens der Landeshauptstadt Erfurt werden auf den von ihr mittels Parkscheinautomaten bewirtschafteten rund 1 450 Stellplätzen im Jahr 2013 voraussichtlich 1,1 Millionen Euro eingenommen. Die Kontrolle bewirtschafteter Gebiete wird überall dort unnötig, wo entweder Schrankensysteme oder manuelle Kassierung möglich sind.

Bauliche Veränderungen zur Installation von Schrankensystemen an Zu- und Abfahrten von bisher mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen sind, auch im mit Beschluss des Stadtrates vom 18.07.2012 in der DS 0160/12 bestätigten Verkehrsentwicklungsplan, nicht vorgesehen. Auch stehen Investitionsmittel dafür nicht zur Verfügung. Eine Übertragung der Bewirtschaftung von Parkflächen auf Dritte ist immer mit einer Reduzierung der vorgenannten Einnahmen verbunden.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser
Unterschrift Amtsleiter

19.12.2013
Datum
